

Antrag nach dem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Nachtragshaushalt

Einbeziehung des Finanzanlagevermögens nach § 98 Abs. 3 Nr.

1 HGO

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 98 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Nach der geltenden Rechtslage besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts, sofern zusätzliche Auszahlungen erforderlich werden, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind. § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO enthält hiervon Ausnahmen für bestimmte Fallkonstellationen, insbesondere für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens, geringfügige Baumaßnahmen sowie unabweisbare Instandsetzungen. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen sind von dieser Ausnahmeregelung bislang nicht erfasst und unterliegen somit uneingeschränkt der Nachtragspflicht.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Nach geltender Rechtslage führt die fehlende Einbeziehung von Investitionen in das Finanzanlagevermögen in die Ausnahmeregelung des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO dazu, dass selbst geringfügige, nicht veranschlagte Auszahlungen in diesem Bereich nur im Wege eines formellen Nachtragshaushalts umgesetzt werden können. Eine Mittelbereitstellung über Deckungsgrundsätze oder die Regelungen des § 100 HGO ist insoweit ausgeschlossen.

Diese formale Anforderung steht insbesondere bei geringfügigen Beträgen in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Verwaltungsaufwand. Die Aufstellung eines Nachtragshaushalts stellt ein komplexes und ressourcenintensives Verfahren dar, das sowohl zeitliche als auch personelle Kapazitäten in erheblichem Umfang bindet.

In der praktischen Anwendung führt diese Regelung dazu, dass kleinere Anpassungen im Bereich des Finanzanlagevermögens, insbesondere marginale Veränderungen in

Beteiligungsstrukturen, nicht zeitnah umgesetzt werden. Stattdessen werden entsprechende Maßnahmen häufig auf einen späteren Haushaltszeitraum verschoben, um den Aufwand eines Nachtragshaushalts zu vermeiden. Dies kann wirtschaftlich nachteilig sein und schränkt die notwendige Flexibilität der Kommunen im Umgang mit Beteiligungen und Finanzanlagen ein.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll die bestehende Ausnahmeregelung des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO auf Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen erweitert werden. Künftig sollen auch in diesem Bereich geringfügige, nicht veranschlagte Auszahlungen ohne die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts zulässig sein.

Die konkrete Umsetzung erfolgt dahingehend, dass entsprechende Auszahlungen innerhalb eines definierten Rahmens eigenverantwortlich durch die Kommune vorgenommen werden können, ohne dass ein formeller Nachtragshaushalt erforderlich wird.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, den bürokratischen Aufwand im Bereich des Haushaltsvollzugs signifikant zu reduzieren. Der Wegfall der Nachtragspflicht für geringfügige Investitionen in das Finanzanlagevermögen führt zu einer deutlichen Entlastung der Verwaltung, da ein aufwendiges Verfahren durch eine flexible und praxisgerechte Lösung ersetzt wird.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Handlungsfähigkeit der Kommunen insbesondere im Bereich der Beteiligungssteuerung erheblich verbessert wird. Anpassungen an sich verändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen können zeitnah umgesetzt werden, ohne durch formale Anforderungen verzögert zu werden.

Ferner trägt die Maßnahme zu einer effizienteren Nutzung personeller Ressourcen bei und ermöglicht insgesamt eine Beschleunigung von Entscheidungsprozessen im Bereich der kommunalen Finanzwirtschaft.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck des § 98 HGO, insbesondere die Sicherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und die Wahrung der Budgethoheit der kommunalen Vertretungskörperschaften, wird durch die beantragte Abweichung weiterhin gewährleistet.

Eine Einschränkung der demokratischen Kontrollrechte ist nicht zu erwarten, da wesentliche Entscheidungen im Bereich der Beteiligungen und Finanzanlagen weiterhin der Zuständigkeit der Gemeindevertretung nach § 51 Nr. 11 HGO unterliegen. Maßnahmen von größerer Bedeutung bleiben somit weiterhin der politischen Entscheidung vorbehalten.

Zudem bleibt die Transparenz der Haushaltswirtschaft gewahrt, da sämtliche Vorgänge weiterhin im Rahmen des Jahresabschlusses dokumentiert und überprüfbar sind. Die Abweichung betrifft ausschließlich geringfügige Sachverhalte, bei denen der Verwaltungsaufwand der bisherigen Regelung in keinem angemessenen Verhältnis zum Steuerungsnutzen steht.

Eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen ist daher nicht ersichtlich. Vielmehr wird durch die Maßnahme eine sachgerechte Balance zwischen Kontrolle und Verwaltungspraktikabilität hergestellt.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Entscheidungsdauer sowie wirtschaftliche Flexibilität der Kommunen systematisch beobachtet und ausgewertet werden.

7. Stellvertretende Antragsstellung für folgende Körperschaften

Die Erprobung kann sowohl durch eine einzelne kommunale Körperschaft als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint dabei sinnvoll, um eine erhöhte Aussagekraft der Ergebnisse sowie eine belastbare Grundlage für eine mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassung zu schaffen.

[Landkreise festlegen]

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt auf die Beseitigung einer unverhältnismäßigen formalen Anforderung im Bereich des Haushaltsrechts ab. Durch die Einbeziehung von Investitionen in das Finanzanlagevermögen in die bestehende Ausnahmeregelung wird eine praxisgerechte, effiziente und wirtschaftlich sinnvolle Handhabung ermöglicht. Gleichzeitig bleiben die grundlegenden Prinzipien der Haushaltswirtschaft sowie die demokratischen Kontrollmechanismen uneingeschränkt gewahrt. Die Maßnahme stellt somit einen substantiellen Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit dar.